

Landesverband NRW

09.06.2004

Gemeinsame Stellungnahme
zum Entwurf der Verordnung über den Landesbeirat
für die Belange der Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen
(VO Behindertenbeirat NRW)

1. Vorbemerkung

Die Regelung zur Bildung des Landesbeirats in § 12 Abs. 1 wurde auf Initiative des Landtags in das Landesgleichstellungsgesetz (BGG NRW) aufgenommen. Aus unserer Sicht war dies ein Schritt in die richtige Richtung, den wir grundsätzlich begrüßen. Bereits in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf des BGG NRW (Januar 2003) hatten wir die Bildung eines solchen Beirats angeregt. Dabei gingen wir von einer Konzeption der Partizipation und Interessenvertretung behinderter Menschen aus, die auf dem Zusammenwirken einer oder eines Landesbeauftragten als Teil der Verwaltung mit einem Beirat als eigenständiger und unabhängiger Interessenvertretung basierte.

Allerdings hätten wir es als sachgerechter empfunden, wenn dem Landesbeirat – wie in den meisten anderen Gleichstellungsgesetzen der Länder - eine **eigenständige Stellung** im BGG NRW einräumt worden wäre, statt ihn unter die „Aufgaben“ der Landesbeauftragten zu subsumieren. Dies um so mehr, als der Landtag dem Vorschlag der Landesregierung folgte, die Regelung zur Bestellung der Landesbeauftragten (§ 11 BGG NRW) abweichend von den meisten vergleichbaren Landesgesetzen lediglich als „Soll“-Bestimmung auszugestalten. Dies führt dazu, dass mit einem – immerhin möglichen – Verzicht auf die Bestellung einer Landesbeauftragten zugleich der Landesbeirat entfiel.

Zudem haben einige Länder den Landesbeirat über die Beratung und Unterstützung des/der Landesbeauftragten hinaus mit weiteren **eigenständigen Aufgaben und Rechten** ausgestattet.¹ Demgegenüber beschränkt sich die Regelung in § 12 BGG NRW auf die Feststellung, dass ein Beirat zu bilden ist. Da die Verordnungsermächtigung neben der Zusammensetzung auch die „Art“ des Beirats betrifft, blieb zu hoffen, dass weitergehende Regelungen in der Verordnung getroffen würden.

2. Art des Landesbeirats

Einige Länder haben den Landesbeirat eindeutig als **Organ der Partizipation und Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen** ausgestaltet, indem sie entweder das Stimmrecht ausschließlich den Verbänden der Betroffenen vorbehalten², oder diesen bei der Regelung der Zusammensetzung des Beirats eine strukturelle Mehrheit sichern³. Wie dem Anschreiben zum Verordnungsentwurf zu entnehmen ist, ist dies in NRW bislang ausdrücklich *nicht* beabsichtigt. Hier sollen die Verbände und Selbsthilfegruppen eine **strukturelle Minderheit** von einem Drittel bilden. Ebenso ist bisher *nicht* beabsichtigt, den Landesbeirat mit eigenen Rechten auszustatten. Als einzige Aufgabe wird in § 1 des Verordnungsentwurfs allgemein die Beratung der Landesbeauftragten genannt. Im Anschreiben wird der Verzicht auf Regelungen zum Stimmrecht und zu den Rechten damit begründet, dass dies im Interesse der „unabhängigen“ Erledigung der gesetzlichen Aufgaben durch die Landesbeauftragte geschehe.

Aufgabe der Landesbeauftragten ist entsprechend der Überschrift des 3. Abschnitts des BGG NRW die „Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung“, in § 12 Abs. 1 spezifiziert insbesondere als „Durchsetzung der Gleichbehandlung“ und Anreicherung von Maßnahmen zum Abbau oder zur Verhinderung von Benachteiligungen. Welche andere Beratung dabei hilfreich sein könnte als eine solche, die aus der Wahrnehmung behinderter Menschen bzw. ihrer Interessenvertretungen heraus erfolgt, vermögen wir nicht zu erkennen. Eine Beratung bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben von Seiten von Institutionen und Organisationen, die durch ihr Verhalten in der Vergangenheit zur Erforderlichkeit einer Gleichstellungsgesetzgebung beigetragen haben, erscheint schon im Ansatz als wenig zielführend. Eine Landesbeauftragte, die ihre Aufgabenwahrnehmung als „unabhängig“ von den Belangen der Menschen mit Behinderung verstünde, wäre ein Widerspruch in sich. Vielmehr ist gerade

¹ *Beratung* auch der Landesregierung (Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt); *Anhörungs-* bzw. *Beteiligungsrecht* bei Landesregierung (Rheinland-Pfalz, Sachsen); Recht zur Abgabe von *Empfehlungen* an die Landesregierung (Brandenburg; Hamburg [Referentenentwurf] Saarland: auch an den Landtag), *Initiativrecht* (Saarland, Sachsen)

² so Berlin, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt; Brandenburg bezieht die freie Wohlfahrtspflege noch in das Stimmrecht ein.

³ so z.B. Rheinland-Pfalz.

Parteilichkeit zu Gunsten der betroffenen Menschen eine unabdingbare Voraussetzung für eine sachgerechte Aufgabenwahrnehmung.⁴ „Unabhängigkeit“ kann in diesem Zusammenhang nur bedeuten, dass die Landesbeauftragte nicht an *Weisungen* gebunden ist. Ein Landesbeirat, dessen stimmberechtigte Mitglieder sich ausschließlich oder mehrheitlich aus den Interessenvertretungen der Betroffenen zusammensetzen, und der *Empfehlungen* an die Landesbeauftragte, die Landesregierung und den Landtag abgeben kann, könnte wohl kaum als Infragestellung oder Einschränkung der „Unabhängigkeit“ der Landesbeauftragten gewertet werden. Dies würde ebenso für mögliche weitere Rechte des Beirats gelten.

Der SoVD-NRW fordert daher, den Landesbeirat als Organ der Partizipation und Interessenvertretung behinderter Menschen auszugestalten. Dazu ist das Stimmrecht ausschließlich den VertreterInnen der Verbände und Selbsthilfegruppen behinderter Menschen vorzubehalten, zumindest aber ist deren strukturelle Mehrheit zu sichern. Der Landesbeirat ist zu berechtigen, Empfehlungen an die Landesbeauftragte, den Landtag und die Landesregierung abzugeben, und mit Akteineinsichts-, Beteiligungs- und Anhörungsrechten auszustatten.

3. Zusammensetzung

Das Ziel, die Größe des Beirats so zu beschränken, dass Effizienz und Arbeitsfähigkeit gewährleistet bleiben, findet unsere Unterstützung. Vor dem Hintergrund unserer genannten Forderungen schlagen wir daher folgende Zusammensetzung vor:

Stimmberechtigte Mitglieder

Im Interesse einer angemessenen Berücksichtigung der Interessenvertretungen behinderter Menschen im Lande halten wir es für erforderlich, zunächst Sitz und Stimmrecht für folgende Verbände vorzusehen:

- Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter (LAG SB),
- Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung (Lebenshilfe),
- Interessengemeinschaft Selbstbestimmt Leben (ISL),
- Netzwerk Frauen und Mädchen mit Behinderungen NRW (Netzwerk),
- Sozialverband Deutschland (SoVD),
- Sozialverband VdK (VdK),
- Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen für Industrie, Wirtschaft und Kommunalverwaltung in NRW (AG SBV NRW),

⁴ Bei der von der Landesregierung als Beauftragte bestellten Frau Schmidt-Zadel, die wir aus der Zusammenarbeit im Landesbehindertenrat kennen und schätzen, ist diese Voraussetzung gegeben. Ihre Bestellung wird von uns begrüßt.

- Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwerbehindertenvertretungen der obersten Landesbehörden.

Zur ständigen Vertretung der besonderen Belange blinder und gehörloser Menschen sowie des nach wie vor unbewältigten Problems der Inklusion behinderter SchülerInnen im Regelschulsystem sollten zudem – unbeschadet ihrer Mitgliedschaft in der LAG SB - mit zumindest jeweils einem Sitz berücksichtigt werden:

- der Lippische Blindenverein, der Blinden- und Sehbehindertenverband Westfalen und der Blindenverband Nordrhein;
- der Landesverband der Gehörlosen NRW (LVGLNRW) und die LAG der Dozenten für Gebärdensprache (alternativ: die Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen und Schwerhörigen NRW als Dachverband mehrerer entsprechender Verbände),
- die Landesarbeitsgemeinschaft „Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen“ NRW.

Hieraus ergäben sich **zumindest 11 stimmberechtigte Mitglieder** des Landesbeirats.

Beratende Mitglieder

Zur Berücksichtigung als beratende Mitglieder schlagen wir insbesondere vor:

- die Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Behindertenkoordinatoren.
Da der Wortlaut von § 12 Abs. 1 dritter Spiegelstrich BGG NRW die Zusammenarbeit der Landesbeauftragten „mit den von Gemeinden und Gemeindeverbänden auf örtlicher Ebene für die Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung bestellten Persönlichkeiten oder Gremien sowie mit einem auf Landesebene zu bildenden Beirat“ additiv vorsieht, sind mit der Arbeitsgemeinschaft der Behindertenkoordinatoren ohnehin eigenständige Kooperationsbeziehungen herzustellen.
- die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (ggf. vertreten durch die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände),
- die Integrationsämter Westfalen-Lippe und Rheinland.

Unter systematischen Gesichtspunkten wünschenswert wäre auch eine beratende Mitwirkung seitens der örtlichen Behindertenbeiräte, der Gemeinsamen Servicestellen nach dem SGB XI oder der Integrationsfachdienste. Nach unserer Kenntnis bestehen hier jedoch (noch?) keine „entsendefähigen“ Zusammenschlüsse auf Landes- oder Landesteilebene.

Zweifelhaft hinsichtlich der Effektivität erscheint uns demgegenüber die im Verordnungsentwurf vorgesehene Vertretung allgemeiner „gesellschaftlicher Gruppen“ (Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände) und Institutionen (Kommunale Spitzenverbände, Landschaftsverbände). Im Falle der Regionaldirektion NRW der Bundes-

agentur für Arbeit (früher: LAA) geben wir insbesondere zu bedenken, dass sich die Rolle der Arbeitsverwaltung nach der jüngsten Novelle des SGB IX weitgehend auf Finanzierungsfragen beschränkt. Die praktische Ausführung der Arbeitsmarktpolitik für behinderte Menschen wird maßgeblich den Integrationsfachdiensten obliegen, für die den Integrationsämtern die Strukturverantwortung übertragen wird.

Stellvertretungen

Es verwundert, dass der Verordnungsentwurf abweichend von den entsprechenden Regelungen anderer Bundesländer keinerlei Regelung zur Stellvertretung vorsieht. Im Interesse von Effizienz und Arbeitsfähigkeit des Landesbeirats halten wir es für unerlässlich, dass für jedes Mitglied ein/e StellvertreterIn benannt wird.

4. Kosten und Aufwandsentschädigung

Mit der Errichtung des Landesbeirats werden den ehrenamtlich arbeitenden Verbänden und Selbsthilfeorganisationen behinderter Menschen zum wiederholten Male Aufgaben übertragen, ohne dass dies nach dem Verordnungsentwurf mit einer Regelung zur Refinanzierung der damit verbundenen Kosten verbunden wäre. Insbesondere kleinere Organisationen haben schon bisher erhebliche Schwierigkeiten, für ihre VertreterInnen notwendige Reisekosten zu Sitzungen zu übernehmen. Die Aufwendungen für die ehrenamtliche Arbeit sind jedoch keineswegs auf die mit Sitzungen verbundenen Reise- und Verpflegungskosten beschränkt. Eine Mitwirkung von Gehörlosen, die eine/n GebärdendolmetscherIn benötigen, muss im Landesbeirat grundsätzlich ebenso möglich sein, wie die Mitwirkung von Personen, die zur Teilnahme an Sitzungen auf persönliche Assistenz angewiesen sind.

Daher **bitten wir dringend**, entsprechende Regelungen zur Kosten- und Aufwandsentschädigung zu treffen. Da der Landesbeirat unter den Aufgaben der Landesbeauftragten firmiert, wären diese Kosten bei der Bemessung des Etats gemäß § 11 Abs. 2 BGG NRW zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Reisekosten könnte die Regelung an die für die Patientenbeteiligung gemäß § 140 f Abs. 5 SGB V geltende Regelung angelehnt werden. Für den Einsatz von Gebärdendolmetschern wären die Kostenregelungen der Verordnung gemäß § 8 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. Ergänzende Regelungen zur Kostenübernahme für notwendige persönliche Assistenz wären noch zu treffen.

Sollten solche Regelungen in der Verordnung aus formalen Gründen nicht möglich sein (die Verordnungsermächtigung zu § 12 Abs. 1 BGG nennt „Kosten“ nicht ausdrücklich), wären sie unbedingt auf anderem Wege zu treffen. Notfalls sollte sich der Landesgesetzgeber zu einer raschen Ergänzung der Verordnungsermächtigung bereit finden, um den Verbänden und Selbsthilfegruppen behinderter Menschen eine Mitwirkung im Landesbeirat zu zumutbaren Bedingungen zu ermöglichen.